

## Förderungsrichtlinien 2015 für die UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

Stand 01/2017

Geltungsdauer - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2020

### Förderungswerber

Alle Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, bzw. Investoren von gewerblich genutzten Gebäuden. Einzelne Förderungsbereiche sind insbesondere auf KMU ausgerichtet.

### Förderungsziel

- Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung international vereinbarter Ziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen.
- Verwirklichung der Grundsätze:
  - Vermeiden vor Verwerten, vor Entsorgen und Sicherstellung der größtmöglichen Verminderung von Emissionen
  - Vorrang von integrierten Maßnahmen vor „end-of-pipe“ Maßnahmen.
- Carbon-Management

### Art und Ausmaß der Förderung

- Investitionskostenzuschüsse (IKZ) mit Standardförderungssätzen (siehe Tabelle).
- Pauschalförderungen (PF) z.B. für Biomasse Einzelanlagen < 400 kW, Solaranlagen < 100m<sup>2</sup>, Wärmepumpen < 400 kW<sub>th</sub> und Anschluss an Fernwärme < 400 kW (siehe Tabelle).

### Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz, Mobilitätsmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Luftschadstoffen, Lärm oder gefährlichem Abfall.

Kosten von immateriellen Leistungen im Ausmaß von bis zu 10% der materiellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den vorangegangenen Punkten genannten Maßnahmen notwendig sind und von hierzu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden. Bei Inanspruchnahme einer externen Energieberatung im Ausmaß von mindestens 8 Stunden durch eine qualifizierte Fachkraft kann in einigen Förderungsbereichen ein pauschaler Zuschlag von 300 € gewährt werden (zusätzlich zu einer Landesförderung möglich).

Forschungs- und Demonstrationsvorhaben, die den Zwecken der Umweltförderung im Inland dienen, können ganz oder teilweise finanziert werden.



Derzeit gibt es folgende Förderungsbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland: (Stand: Juli 2015). Nähere Informationen, sowie alle notwendigen Formulare und Antragsunterlagen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at>.

Förderungsbereiche	Umweltrelevante Mindestinvestitionskosten		Standard-Fördersätze
<b>ENERGIEVERSORGUNG</b>			
Abwärmeauskoppelung	10.000 €	IKZ	4,5 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € für Verteilnetz
Biomasse-Nahwärmanlagen alle außer: Geothermieanlagen	10.000 €	IKZ	Projektabhängige Fördersätze, max. 30 %
	35.000 €		30%
Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	10.000 €	IKZ	625 €/t bzw. 10% bis max. 25% (abhängig von biogenem Anteil, Wärmenutzung)
Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung	10.000 €	IKZ	675 €/kW <sub>el</sub> , max. 25%
Fernwärme < 400 kW	-----	PF	70 €/kW (0-100 kW), max. 30% 35 €/kW für jedes weitere kW (101-400kW) max.30% bei fossilen Netzen Halbierung der Pauschale, max. 10%
Fernwärme > 400 kW	10.000 €	IKZ	biogen max. 25% fossil max. 15% 625 €/t, max. 35%
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	10.000 €	IKZ	625 €/t, max. 20%
Holzheizung < 400 kW (Eigenversorgung)	-----	PF	155 €/kW(0-50 kW), max. 30 % 70 €/kW für jedes weitere kW (51-400kW), max. 30 %
Holzheizung > 400 kW (Eigenversorgung)	10.000 €	IKZ	30 % 30 % mit Mikronetz
Photovoltaik 2015	-----	IKZ	35 % bzw. für jeweils max. 5 kW <sub>peak</sub> für freistehende Anlagen: € 275/kW <sub>peak</sub> für gebäudeintegrierte Anlagen: € 375/kW <sub>peak</sub>
Stromerzeugung in Inselanlagen	10.000 €	IKZ	max. 30%
Thermische Solaranlagen < 100 m <sup>2</sup>	-----	PF	Standard: 150 €/m <sup>2</sup> , max. 30% Vakuum: 195 €/m <sup>2</sup> , max. 30% Luftkollektoren: 125 €/m <sup>2</sup> , max. 30%
Thermische Solaranlagen > 100 m <sup>2</sup>	10.000 €	IKZ	max. 20% (+ 5% für EMAS)
Wärmepumpen < 400 kW <sub>th</sub>	-----	PF	zwischen 35 und 85 €/kW, max. 30%
Wärmepumpen > 400 kW <sub>th</sub>	10.000 €	IKZ	15 %



<b>ENERGIESPAREN</b>			
Energieeffizienzcheck Derzeit eingestellt!	-----	BKZ	max. 2 mal 675 €
Energieeffiziente Kühl- u. Gefriergeräte	€ 2.000,-- lt. topprodukte.at WRG<100kW	PF	abhängig von der Gerätekategorie zw. € 100, -- und € 1.200,-- jedoch max. 30 %
Energiesparen	mind. 20 Lichtpunkte	PF	160€/kW (0-30 kW)
			80€ (31-99 kW) bzw. max. 30%
	andere WRG 5.000 € sonstige ESpm 10.000€	IKZ	25 €/LP (0-40W), 50 €/LP (>40W)
			30%
Klimatisierung und Kühlung	10.000 €	IKZ	max. 30%
Mustersanierung	35.000 € Gebäudealter > 20J.	IKZ	Thermische Gebäudesanierung: 45% Erneuerbare Energie und Steigerung der Energieeffizienz: 25%
Neubau in energieeffizienter Bauweise	35.000 €	IKZ (pauschal)	max. 30% bzw. € 0,88 pro reduzierter kWh ( $\Delta$ HWB*)
Thermische Gebäudesanierung (Baubewilligung vor 1.1.1995)	-----	IKZ	umfassende Sanierung: max. 30%, abh. von HWB und KB-Unterschreitung bzw. LEK-Wertes
			Teilsanierung: max. 10% abh. von Reduktion des HWB bzw. LEK-Wertes
Umstellung auf LED-Systeme	mind. 500 Watt Anschluss	PF	bis 700 €/kW bzw. max. 30%
<b>WASSER</b>			
Abwasserbeseitigung	-----	IKZ	8% bis 50 %
Wasserversorgung	-----	IKZ	15 %
<b>ALTLASTEN</b>			
Altlastensanierung	Kontamination vor 1.7.1989	IKZ	max. 55% bis 65%
<b>VERKEHR UND MOBILITÄT</b>			
E-Ladeinfrastruktur	-----	PF	max. 30 % bzw. zwischen € 200,-- und € 10.000,-- je Ladestation
Elektro-PKW für Betriebe ≤ 2,5 t (Klassen M1 und N1)	-----	PF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 1.500,-- pro Fahrzeug f. reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bzw.</li> <li>• € 750,-- pro Fahrzeug für Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer jeweils max. 30 %</li> </ul>
Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und E-Mobilität (außer E-Pkw Klassen M1 und N1)	-----	PF	max. 30 %
Mobilitätsmanagement in Betrieben	-----	IKZ	max. 30%
Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus	-----	IKZ	max. 30%



Mobilitätsmanagement für den Radverkehr	-----	IKZ	Radinfrastruktur: 10% Sonstige Radprojekte: 20% jeweils max. 30%
Nachrüstung zum Fahrrad-parken	-----	PF	200 € pro Abstellplatz bzw. 400 € mit einer E-Ladestation bzw. max. 30%
Verkehrsmaßnahmen in Betrieben	10.000 €	IKZ	max. 30%
<b>WEITERE FÖRDERUNGEN</b>			
<b>Rohstoffmanagement in Betrieben</b>			
Ressourcenmanagement	35.000 €	IKZ	max. 30 % bzw. 500.000 € (Dienstleistung zur Reduktion)
Stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen	10.000 €		max. 30% bzw. 1,5 Mio. €
<b>Luftreinhaltung</b>			
Partikelfilter für Bau- und Sonderfahrzeuge	-----	PF	2.500 €/Anlage, max. 30%
Staubreduktion und Luftreinhaltung	35.000 €	IKZ	max. 25 % bzw. max. € 30.000,-/reduzierter Tonne Staub
Vermeidung/Verringerung v. Luftverunreinigungen	35.000 €	IKZ	max. 25% (Vermeidung) max. 15% (Verringerung) bzw. max. 1,5 Mio.€
<b>Sonstige Umweltschutzmaßnahmen</b>			
Demonstrationsanlagen	-----	IKZ	bis 40% der umweltrelevanten Mehrkosten
Lärmschutzmaßnahmen	35.000 €	IKZ	max. 20% (Primärmaßnahmen)
			max. 10% (Sekundärmaßnahmen)
Vermeidung/Verringerung klimarelevanter Gase	-----	IKZ	max. 30%
<b>Vermeidung und Verwertung gefährlicher Abfälle</b>			
Stoffliche Verwertung	35.000€	IKZ	max. 20% (≥90% Reduktion)
			max. 15% (<90% Reduktion)
Thermische Behandlung oder sonstige Behandlung	35.000 €	IKZ	max. 10%
Vermeidung	35.000 €	IKZ	max. 30% (≥90% Reduktion)
			max. 25% (<90% Reduktion)

**Konsortialförderung**

Jene Kosten, die durch eine Förderung von der Umweltförderung im Inland nicht erfasst werden, können nach anderen EK- Beihilfenrahmen (wie etwa Regional-, FTE- oder KMU-Förderungen) gefördert werden. Bei einer ausschließlichen Förderung der Mehrinvestitionskosten durch die Umweltförderung im Inland ist daher für ERP, FFF, ÖHT oder aws Förderung eine Konsortialförderung möglich, sofern sich diese Förderungen nicht auf dieselben Kostenarten beziehen.

Zur Sicherstellung von Fremdfinanzierungsanteilen kann jedoch auch auf die Garantien der aws zurückgegriffen werden.



### Förderungsvoraussetzungen

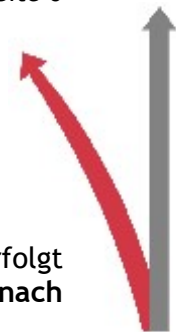
Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung ist die Freiwilligkeit bzw. die Übererfüllung behördlicher Vorschriften. Weiters müssen die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen und eine wesentliche Entlastung der Umwelt darstellen.

### Nicht förderbar sind insbesondere

- Anlagen (z. B. Chemische Reinigungsanlagen), bei denen halogenierte Kohlenwasserstoffe verwendet werden
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungen im Zuge der Neuerrichtung von Betriebsgebäuden (ausgenommen sind Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung im Zuge der Errichtung von Niedrigenergie- oder Passivhäusern)
- Errichtung von Biomassekesseln in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein überwiegend biogenes Fernwärmenetz möglich ist.
- Errichtung von Wärmepumpen und fossilen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein Fernwärmenetz möglich ist.
- Anlagenerneuerungen bzw. Modernisierungsinvestitionen ohne maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage.
- Thermisch angetriebene Klima- und Kälteanlagen, deren Antriebsenergie aus fossiler Erzeugung stammt.
- Errichtung oder Modernisierung von Anlagen zur Wärmeerzeugung auf Basis fossiler Energieträger
- Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen
- Betriebliche Verkehrsmaßnahmen zur Erzielung von Verkehrsreduktionen mittels Verlagerung von Betriebsstandorten, Verringerung des Transportvolumens, Erhöhung der Transportkapazität oder Eingliederung von Prozessen in Unternehmen.
- Kostenüberschreitungen gegenüber dem Förderungsvertrag
- Personaleigenleistungen; Material-Eigenleistungen sind jedoch förderungsfähig
- Kleinbetragsrechnungen unter € 200, -- (netto)

### Einreichung

- Registrierung und Antragstellung ausschließlich online!
- Der Förderungsantrag muss grundsätzlich **VOR Umsetzung der Maßnahme** bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein.
- Diese Projekte werden ausschließlich nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vergeben



- **Ausnahme** hierzu bilden die **Pauschalförderungsbereiche** (sh. Tabelle). Hier erfolgt die Einreichung **NACH Umsetzung der Maßnahme**, jedoch **spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung**. Diese Projekte werden nach „De-Minimis“ gefördert.
- Antragsformulare, Informations- und technische Datenblätter, sowie weitere Informationen können auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (1092 Wien, Türkenstraße 9, Tel. 01/316 31) unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) abgefragt bzw. heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass es keinen Rechtsanspruch auf Förderungen gibt!

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Inhaltliche Änderungen nach Drucklegung sind möglich. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, vor Projektbeginn eine konkrete Beratung durch die Wirtschaftskammer.